



30. April 2025

Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Aktenzeichen: 411.11-1346/32/5/4



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Übersicht zur Teilnahme an der Vernehmlassung	3
3	Gesamtbeurteilung	3
4	Änderung des BPR: Ergebnisse im Einzelnen	3
4.1	Bestimmung des politischen Wohnsitzes (Art. 3 E-BPR).....	3
4.2	Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen (Art. 6 E-BPR).....	4
4.3	Voraussetzungen für die Verschiebung und Absage von Volksabstimmungen (Art. 10 Abs. 1 ^{ter} und Art. 75a Abs. 3 ^{ter} E-BPR)	5
4.4	Protokollierung und Übermittlung des Abstimmungsergebnisses (Art. 14 Abs. 2–4 E-BPR).....	6
4.5	Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenentwurf (Art. 76 Abs. 1 und 3 E-BPR)....	7
4.6	Rechtswittelweg bei Wahl- und Abstimmungsbeschwerden (Art. 77 Abs. 3 und Art. 80 E-BPR; Art. 88 Abs. 1 Bst. b, Art. 97 Abs. 1 ^{bis} , Art. 100 Abs. 3 und 4, Art. 101a und Art. 105 Abs. 2 ^{bis} E-BGG).....	7
4.7	Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Ergebnisermittlung (Art. 84 Abs. 2 und 3 E-BPR).....	8
5	Änderung der VPR: Ergebnisse im Einzelnen	9
	ANHANG / ANNEXE / ALLEGATO	11

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) ist ein stabiles Fundament für die Gewährleistung und Ausübung der politischen Rechte. Aufgrund überwiesener parlamentarischer Vorstösse und wegen teilweise veränderten Rahmenbedingungen besteht jedoch ein gewisser Revisionsbedarf, dem mit punktuellen Anpassungen Rechnung getragen werden soll.

Am 15. Dezember 2023 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen des BPR und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; 161.11). Die Vernehmlassung dauerte bis am 12. April 2024.

In Umsetzung der Motion 20.3419 Rieder sah die Vernehmlassungsvorlage vor, Regeln für die Verschiebung oder Absage von Abstimmungen im BPR zu verankern. Zudem schlug der Bundesrat Änderungen am Rechtsmittelweg bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden vor (Umsetzung der Mo. 22.3933 Stöckli). Andere Revisionspunkte betrafen etwa die Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Einsatz sogenannter Abstimmungsschablonen (Umsetzung Mo. 22.3371 SPK-N), den Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Ergebnisermittlung und die Definition des politischen Wohnsitzes. Die vorgeschlagene Änderung der VPR bezog sich auf die Regeln, nach denen die Abstimmungstermine des Bundes bestimmt werden.

2 Übersicht zur Teilnahme an der Vernehmlassung

Insgesamt liessen sich 26 Kantone, 6 politische Parteien, der Gemeindeverband, 2 Wirtschaftsverbände, das Bundesgericht sowie 14 weitere Organisationen und interessierte Kreise vernehmen.

Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der Kantone, Parteien, Organisationen und interessierten Kreisen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Die eingegangenen Stellungnahmen sind gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) öffentlich zugänglich und an folgender Stelle abrufbar: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > Vernehmlassung 2023/15

3 Gesamtbeurteilung

In der Gesamtbeurteilung sprechen sich die Teilnehmenden grösstenteils für die Vorlagen aus. Entsprechend äusserten sich 22 Kantone, 4 politische Parteien sowie 7 interessierte Organisationen respektive Einzelpersonen. Die restlichen Teilnehmenden nahmen jeweils zu einzelnen Punkten Stellung und verzichteten auf eine Gesamtbeurteilung. Das BVGer enthält sich ausdrücklich einer Stellungnahme.

4 Änderung des BPR: Ergebnisse im Einzelnen

4.1 Bestimmung des politischen Wohnsitzes (Art. 3 E-BPR)

Artikel 3 E-BPR wird von 15 Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (**AG, AI, BE, BS, FR, GE, LU, NW, OW, SO, UR, VD, ZG, ZH**) und von niemandem grundsätzlich abgelehnt. Der Kanton **VS** bedauert, dass die Voraussetzungen für die ausnahmsweise mögliche Eintragung ins Stimmregister der Aufenthaltsgemeinde, namentlich der Nachweis eines fehlenden Eintrags im Stimmregister der Niederlassungsgemeinde, künftig nicht mehr auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Der Kanton **FR** macht geltend, dass die Einführung der Bestimmung eine Übergangsfrist benötige.

Der Kanton **AI** bedauert, dass die in der VPR geregelten Ausnahmefälle, in denen ein politischer Wohnsitz in der Aufenthaltsgemeinde möglich ist, nicht gleichzeitig mit der Gesetzesänderung konsultiert wurden. Einige terminologische Anpassungswünsche des Kantons **ZG** beziehen sich ebenfalls auf die künftige Ausgestaltung der Regelung in der VPR.

IH weist darauf hin, dass für Stimmberechtigte mit einer Behinderung, die einen abgeleiteten Wohnsitz haben, der politische Wohnsitz in der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthalts liegen sollte.

4.2 Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen (Art. 6 E-BPR)

Kantone

Die Rechtsänderung wird von den Kantonen im Grundsatz mehrheitlich begrüsst. Verschiedene Kantone regen allerdings an, die Bestimmung dahingehend umzuformulieren, dass die Kantone die Anforderungen auch dadurch erfüllen können, indem sie die elektronische Stimmabgabe anbieten (**BS, GE, GR, NE, SG, TG**). Der Kanton **SG** bezweifelt, ob eine Standardisierung maschinenlesbarer Stimmzettel und damit einhergehend die Verwendung standardisierter Abstimmungsschablonen möglich ist. Verschiedene Kantone betonen, dass der Bund insbesondere die Kantone mit E-Counting bei der Umsetzung der Bestimmung unterstützen soll (**BE, FR, LU, SO, VD, ZH**).

Gemäss dem Kanton **NE** setzt die Einführung von Abstimmungsschablonen durch den Bund voraus, dass dieser einen Standard definiert und bereitstellt, der sowohl für eidgenössische Abstimmungen als auch für kantonale und kommunale Abstimmungen verwendet werden kann.

Der Kanton **LU** spricht sich dafür aus, dass die Bestimmung die Teilhabe und Befähigung von Menschen mit Behinderungen stärker betont und regt daher eine inklusivere Formulierung an, die auch die Zugänglichkeit der Abstimmungsunterlagen miteinschliesst. Der Kanton **AR** weist darauf hin, dass beim vorgeschlagenen Wortlaut unklar ist, ob die Bestimmung auch die Zugänglichkeit der Abstimmungsunterlagen einschliesst.

Schliesslich regt der Kanton **AI** an, eine offenere Formulierung der Bestimmung zu prüfen, sodass auch Stimmberechtigte von der staatlichen Leistungspflicht profitieren, die aufgrund einer Operation oder einer Krankheit nur vorübergehend unfähig sind, die notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Politische Parteien

Die politischen Parteien befürworten die Bestimmung einstimmig. Dabei regen **SP** und **GRÜNE** an, die Bestimmung in Artikel 6 Absatz 2 BPR dahingehend zu ergänzen, dass sie nicht nur die Stimmzettel, sondern auch die Stimmrechtsausweise erfasst. Die **GRÜNEN** weisen überdies darauf hin, dass die autonome Stimmabgabe auch auf den andern staatlichen Ebenen sowie bei den Nationalratswahlen anzustreben sei. Die **SP** fordert ebenfalls weitere Massnahmen und verweist dabei namentlich auf E-Voting. Die **FDP** fordert, E-Voting zu fördern und die Stimmrechtsausweise so zu gestalten, dass ein autonomes Stimmen gesichert wird. Die **Piratenpartei** spricht sich dafür aus, die Stimmzettel der Kantone schweizweit einheitlich zu gestalten.

Weitere Organisationen und interessierte Kreise

Die weiteren Organisationen und interessierten Kreise begrüssen die vorgeschlagenen Rechtsänderungen grundsätzlich (**SGB, Gemeindeverband, SBV, SZBlind, Procap, eGov Schweiz, Post, VESOS, IH, PARAT**). Verschiedene Behindertenverbände regen an, in Artikel 6 BPR den Grundsatz der autonomen Stimmabgabe zu verankern. Dazu soll die Bestimmung namentlich dahingehend ergänzt werden, dass auch Stimmrechtsausweise so auszugestalten sind, dass sie von blinden und sehbehinderten Stimmberechtigten selbstständig ausgefüllt und unterschrieben werden können (**SBV, SZBlind, Procap, VESOS, IH**).

Neben terminologischen Anpassungen schlägt **IH** ausserdem vor, Artikel 136 BV und Artikel 6 BPR dahingehend anzupassen, dass die politischen Rechte von Menschen mit einer Behinderung gewährleistet sind und die betroffenen Personen selbst die Mittel wählen können, die

für die Ausübung ihrer politischen Rechte am besten geeignet sind. Die geplanten Rechtsänderungen würden nicht genügen, um die Ansprüche von Menschen mit Behinderungen zu erfüllen.

Gemäss den Behindertenverbänden (**SBV, SZBlind, Procap, VESOS, IH**) soll der Bund überdies bei der Vergabe der Bewilligungen für die elektronische Stimmabgabe ein besonderes Augenmerk auf einen in allen Phasen der Stimmabgabe barrierefreien Prozess (Accessibility und Usability) legen.

Aus Sicht der **Stadt Bern** soll der Bund die Gemeinden, die E-Counting einsetzen, unterstützen und in sinnvoller Weise bei der Umsetzung miteinbeziehen. Dazu könnte der Bund für maschinenlesbare Stimmzettel einen einheitlichen Standard definieren und für die Gemeinden mit E-Counting-Systemen auf seine Kosten eine Schablone herstellen und vertreiben. Alternativ wäre allenfalls zu prüfen, ob der Bund künftig maschinenlesbare Stimmzettel herstellen könnte.

Die **Post** und **eGov Schweiz** begrüssen die Rechtsänderungen grundsätzlich, weisen gleichzeitig jedoch darauf hin, dass E-Voting die barrierefreie und daher autonome Ausübung der politischen Rechte stärken kann und die adressierte Problematik noch wirksamer entschärfen könnte.

4.3 Voraussetzungen für die Verschiebung und Absage von Volksabstimmungen (Art. 10 Abs. 1^{ter} und Art. 75a Abs. 3^{ter} E-BPR)

Kantone

Die Kantone begrüssen die Rechtsänderung grundsätzlich (**AG, AI, BE, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZH**), wobei sie einige Anpassungen anregen. Der Kanton **AI** erachtet die Beschränkung auf Störungen der Willensbildung, Stimmabgabe und Ergebnisermittlung als zu eng. Ausserdem sollte gemäss dem Kanton **AI** ergänzend zur Absage oder Verschiebung auch die Möglichkeit der Einschränkung auf einzelne Abstimmungskanäle, beispielsweise auf die briefliche Stimmabgabe, berücksichtigt werden. Der Kanton **LU** möchte den Geltungsbereich ebenfalls erweitern und für den Krisenfall auch die Verschiebung von Wahlen und den Umgang mit Stimmrechtbescheinigungen regeln.

Der Kanton **GL** regt an, dem Bundesrat auch die Möglichkeit einzuräumen, eine Abstimmung zu verschieben oder abzusagen, wenn die Voraussetzungen für die reibungslose Durchführung einer Abstimmung aufgrund einer «schweren Störung» nur regional – oder gar nur kantonale – nicht gegeben sind. Der Kanton **LU** ist ebenfalls der Ansicht, dass geprüft werden sollte, ob die Vorlage für kantonale oder regionale Krisen eine Regelung treffen sollte. Gemäss dem Kanton **LU** könnten sich zudem Abgrenzungsfragen gegenüber «Unregelmässigkeiten» ergeben, die mit einer Abstimmungsbeschwerde nach Artikel 77 BPR gerügt werden können, und schlägt daher vor, in Artikel 10 Absatz 1^{ter} zu verdeutlichen, dass die Bestimmung nur in Krisenfällen angewendet werden kann.

Der Kanton **TG** regt an die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass eine Verschiebung oder Absage nur infrage kommt, wenn keine Möglichkeit besteht, die Durchführung der Abstimmung zu gewährleisten.

Der Kanton **VS** schlägt vor, den Begriff «Verschiebung» zu streichen. Der Kanton **SZ** ist der Ansicht, die Bestimmung sei so formuliert, dass eine Abstimmung auch noch am Abstimmungstag oder danach abgesagt werden könne, obschon in einem solchen Fall das Resultat aufgehoben respektive nicht erwahrt werden müsste; dies solle sprachlich korrigiert werden.

Der Kanton **TI** regt an, die Gelegenheit der Rechtsänderung dazu zu nutzen, den Titel des Artikels in allen Sprachfassungen zu vereinheitlichen.

Politische Parteien

Die politischen Parteien sind mit der vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich einverstanden (**MITTE, FDP, GRÜNE, SVP, SP**). Die **SVP** schlägt vor, den Wortlaut der Bestimmung dahingehend zu verschärfen, dass die Störung eine Absage oder Verschiebung der Abstimmung *zwingend* erfordere. Gemäss **SP** sollte klargestellt werden, wie bei der Absage einer eidg. Volksabstimmung durch den Bundesrat mit den gleichentags stattfindenden kantonalen Abstimmungen und Wahlen zu verfahren ist.

Nach Auffassung der **MITTE** sollte auch der Stillstand politischer Fristen sowie das Verschieben von Wahlen im ordentlichen Gesetz geregelt werden, wie dies die Mo. 20.3419 Rieder verlangt.

Weitere Organisationen und interessierte Kreise

Der **Gemeindeverband** und der **SGB** sind mit der Rechtsänderung einverstanden. **PARAT** regt eine Klarstellung an, wonach auch das Bundesgericht kompetent sei, einen Urnengang auf Beschwerde hin abzusagen oder zu verschieben.

4.4 Protokollierung und Übermittlung des Abstimmungsergebnisses (Art. 14 Abs. 2–4 E-BPR)

Kantone

Die Kantone stimmen den vorgeschlagenen Rechtsänderungen zu (**AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZH**).

Nach Auffassung des Kantons **ZH** sollte auch Artikel 14 Absatz 1 BPR angepasst werden, damit der Praxis der separaten Auszählung in sogenannten «virtuellen Auslandschweizer-Gemeinden» Rechnung getragen werden kann.

Der Kanon **GE** erachtet die zentrale Ermittlung der Ergebnisse auf kantonaler Ebene für vereinbar mit der Bestimmung in Artikel 14 Absatz 2 BPR und ist unter diesem Vorbehalt mit der Regelung einverstanden. Die Kantone **VD** und **TI** sind der Auffassung, die gegenwärtig praktizierte Plausibilisierung würde die bundesrechtlichen Anforderungen bereits erfüllen. Der Kanton **GR** weist darauf hin, dass die Autonomie der Kantone bei der Auswahl der geeigneten Methoden und Instrumente für die Plausibilitätsprüfung gewahrt werden muss. Demgegenüber regt der Kanton **ZH** Ausführungen in der Botschaft an, wonach bei der Plausibilisierung minimale statistische Methoden anzuwenden seien. Nach Ansicht des Kantons **VS** sind in erster Linie die Gemeinden für die Plausibilisierung der Resultate zuständig, während der Kanton in dieser Hinsicht lediglich eine subsidiäre Zuständigkeit hat. Der Wortlaut soll in diesem Sinn angepasst werden.

Der Kanton **OW** betont, dass die Bestätigungspflicht nach Absatz 3 einfach ausgestaltet werden soll. Nach Auffassung des Kantons **GR** sollte in Absatz 3 nicht auf Artikel 79 Absatz 3 BPR, sondern auf Artikel 77 Absatz 2 BPR verwiesen werden.

Nach Ansicht diverser Kantone sollte geprüft werden, Absatz 4 dahingehend zu ergänzen, dass die Protokolle zusammen mit den Stimmzetteln zu vernichten sind. Zumindest müsse geklärt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die BK die Herausgabe der Abstimmungsprotokolle verlangen könne (**AR, BE, BL, FR, GR, JU, LU, NE, OW, SO, UR**). Der Kanton **GE** regt an, den Kantonen ausdrücklich das Recht einzuräumen, einen Zeitpunkt nach der Erhaltung der Resultate zu bestimmen, ab dem die Stimmzettel vernichtet werden können. Dies sei insbesondere in Kantonen erforderlich, die E-Counting-Verfahren einsetzen und deshalb Vorlagen aller Stufen auf einem Stimmzettel abdrucken. Der Kanton **TG** regt an, die Möglichkeit der Übergabe der Stimmzettel an die BK zu streichen, da kein Fall ersichtlich ist, in dem eine solche Weiterleitung sinnvoll wäre. Der Kanton **NW** spricht sich dafür aus, die Protokolle für die eidg. Volksabstimmungen weiterhin zentral beim Bund zu archivieren.

Politische Parteien

Die **GRÜNEN** begrüßen die Einführung einer Plausibilisierung der Ergebnisse ausdrücklich, insbesondere, wenn sie mit elektronischen Mitteln ermittelt wurden.

Weitere Organisationen und interessierte Kreise

PARAT fordert im Zusammenhang mit der Protokollierung, Plausibilisierung und Übermittlung von Ergebnissen erhöhte Sicherheits- und Transparenzanforderungen.

4.5 Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenentwurf (Art. 76 Abs. 1 und 3 E-BPR)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind unbestritten.

4.6 Rechtsmittelweg bei Wahl- und Abstimmungsbeschwerden (Art. 77 Abs. 3 und Art. 80 E-BPR; Art. 88 Abs. 1 Bst. b, Art. 97 Abs. 1^{bis}, Art. 100 Abs. 3 und 4, Art. 101a und Art. 105 Abs. 2^{bis} E-BGG)

Kantone

Alle Kantone bejahen den Handlungsbedarf für eine Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei Wahl- und Abstimmungsbeschwerden und begrüssen die vorgeschlagenen Rechtsänderungen. Teils regen sie Adjustierungen an und schlagen vor, die – in der Beschwerdepraxis – eher beschränkten Zuständigkeiten der Kantonsregierungen im Wortlaut der Bestimmung stärker zu betonen (**AG, BE, BS, GR, SG, SH, SO, TG, UR, ZH**). Der Kanton **VS** ist mit der Rechtsänderung einverstanden, wirft jedoch die Frage auf, ob auf eine Zuständigkeit der Kantonsregierungen bei eidg. Wahl- und Abstimmungsbeschwerden nicht vollständig verzichtet werden sollte.

Gemäss dem Kanton **AI** sollte der Wortlaut präzisieren, dass es für die Beschwerdeerhebung beim Bundesgericht bereits ausreicht, wenn eine Auswirkung auf mehrere Kantone oder die Verursachung durch eine Bundesbehörde geltend gemacht wird.

Der Kanton **TG** wirft die Frage auf, wie Beschwerden behandelt werden sollen, die sowohl Unregelmässigkeiten rügen, die sich in mehreren Kantonen auswirken (oder von einer Verwaltungsbehörde des Bundes verursacht werden), als auch solche, die sich auf einen Kanton beschränken. Nach Ansicht des Kantons **TG** sollte dieser Fall geregelt und die Verfahrensleitung dabei im Sinne einer Kompetenzattraktion beim Bundesgericht angesiedelt werden. Der Kanton **GE** regt an, das Vorgehen im Falle einer Einreichung von Beschwerden bei der falschen Instanz zu regeln.

Die Kantone **AI** und **TG** schlagen vor, die Frist für Beschwerden ans Bundesgericht in eidgenössischen Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten neu einheitlich auf fünf Tage festzulegen. Demgegenüber regt der Kanton **TI** an, die bisherigen, kurzen Beschwerdefristen für eidgenössische Wahl- und Abstimmungsbeschwerden ans Bundesgericht auch in kantonalen Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten gelten zu lassen.

Der Kanton **TG** schlägt ausserdem eine gesetzliche Klarstellung vor, wonach die Beschwerdefristen nach Artikel 77 Absatz 2 BPR nicht wiederhergestellt werden können und damit ein nachträglicher Rechtsschutz im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. z.B. BGE 145 I 207) nicht mehr möglich wäre.

Die Kantone **GE** und **ZG** schlagen vor, die in Artikel 79 Absatz 1 BPR verankerte zehntägige Frist für Beschwerdeentscheide der Kantonsregierungen zu verlängern. Während **GE** diese Frist generell auf 20 Tage verlängern möchte, regt **ZG** an, die bestehende Zehntagesfrist erst nach Abschluss des Schriftenwechsels laufen zu lassen. Der Kanton **TG** möchte auf eine durch das Bundesrecht vorgegebene Entscheidungsfrist generell verzichten.

Schliesslich regt der Kanton **ZG** an, die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren vor der Kantonsregierung dem kantonalen Recht zu überlassen und Artikel 86 Absatz 1 BPR entsprechend anzupassen.

Politische Parteien

Die politischen Parteien begrüssen angesichts der bestehenden Unzulänglichkeiten die vorgeschlagenen Änderungen beim Rechtsmittelweg (**FDP, GRÜNE, SVP**). Die **Piratenpartei** regt an, den Rechtsschutz auch gegen Akte des Bundesrates zuzulassen.

Gerichte

Das **BGer** anerkennt zwar Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung des Rechtsmittelwegs, lehnt die vorgeschlagenen Rechtsänderungen jedoch ab. Der Rechtsmittelweg würde sich damit künftig gabeln, was zu Koordinationsproblemen und Rechtsunsicherheiten führe, die teilweise den Rechtssuchenden aufgebürdet würden. Ausserdem lehnt das **BGer** die Ausweitung der Sachverhaltsprüfung ab: Seine Zuständigkeiten würden sich damit erheblich ausdehnen, obschon die Sachverhaltsprüfung nicht zu seinen Hauptaufgaben gehöre.

Das **BGer** schlägt eine andere rechtliche Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens vor. Demnach soll im Bereich der politischen Rechte stets ein Gericht als Vorinstanz eingesetzt werden: In kantonalen Stimmrechtssachen soll dies ein kantonales Gericht, in eidgenössischen Angelegenheiten das **BVGer** sein; die Behandlungsfrist nach Artikel 79 Absatz 1 BPR solle dabei grundsätzlich beibehalten werden. Das **BVGer** verzichtet ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Weitere Organisationen und interessierte Kreise

Von den Dachverbänden der Wirtschaft stimmt der **SGB** der Revision des Rechtsmittelwegs ausdrücklich zu. **G. Steinmann** und **L. Markić** lehnen eine direkte Beschwerde an das Bundesgericht ab. Sie sprechen sich stattdessen für die Möglichkeit einer «Sprungbeschwerde» aus, wie sie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage bereits als Alternative skizziert wurde. Demnach wären Beschwerden nach wie vor stets bei der Kantonsregierung einzureichen. Diese könnten die Beschwerde aber an das Bundesgericht weiterleiten, wenn sie Unregelmässigkeiten betrifft, die sich in mehreren Kantonen auswirken oder von einer Verwaltungsbehörde des Bundes verursacht wurden.

G. Steinmann und **L. Markić** äussern ausserdem ihre Skepsis bezüglich der vorgeschlagenen Ausdehnung der Sachverhaltsprüfung durch das Bundesgericht und regen an, die Möglichkeit gerichtlicher Vorinstanzen im Bereich der politischen Rechte eingehender zu prüfen.

Im Übrigen gingen weitere Anregungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Rechtsschutzes zu den politischen Rechten ein, die allerdings über die vorgeschlagenen Rechtsänderungen hinausgehen wie z.B. die Anfechtbarkeit von Verfügungen über das Zustandekommen von Volksbegehren und der Abstimmungserläuterungen sowie eine Erweiterung der Beschwerdelegitimation für Beschwerden gegen Initiativtitel.

4.7 Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Ergebnisermittlung (Art. 84 Abs. 2 und 3 E-BPR)

Kantone

Die Kantone stimmen der Rechtsänderung mehrheitlich ausdrücklich zu (**AG, BE, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SH, UR, VD, ZH**). Verschiedene Kantone erachten die Vorgabe, wonach die Ergebnisse «mittels statistischer Methoden» zu plausibilisieren seien, für interpretationsbedürftig. Entsprechend regen sie an, im erläuternden Bericht näher auszuführen, welchen Umfang eine Stichprobe in Abhängigkeit zu den eingegangenen Stimmzetteln aufweisen muss (**AG, AR, BE, FR, JU, NE, UR**). Der Kanton **VD** macht darauf aufmerksam, dass die Gemeinden nicht durch zu strenge Anforderungen belastet werden dürfen. Ausserdem sollte die Methodologie für die Plausibilisierung konsensual zwischen dem Bund und den Kantonen ausgehandelt werden (ähnlich auch **BE**). Die Kantone **SO** und **SZ** erachten die Bestimmung in Artikel 84 BPR als nicht mehr zeitgemäss und regen entweder eine Streichung oder zumindest eine Präzisierung des Geltungsbereichs an. Auch der Kanton **ZH** weist auf Unklarheiten hin: Die Formulierung «elektronisch erfasst und ausgezählt» könnte auch die in den Kantonen eingesetzten Ausmittlungssysteme erfassen, die gemäss dem erläuternden Bericht aber nicht unter die Bestimmung fallen sollen.

Der Kanton **AI** schlägt vor, auf das Tatbestandselement «mit statistischen Methoden» zu verzichten und es stattdessen den Kantonen zu überlassen, die geeigneten Methoden festzulegen.

Politische Parteien

Die **FDP** und die **SVP** stimmen der Rechtsänderung ausdrücklich zu. Die **GRÜNEN** begrüßen die Plausibilisierungspflicht, lehnen die Änderung von Artikel 84 Absatz 2 BPR aber ab und sprechen sich für die Beibehaltung der Genehmigungspflicht für den Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Resultatermittlung aus. Gemäss der **Piratenpartei** sollte der Bund zwingend Vorgaben zu technischen Hilfsmitteln machen sowie die Nutzung von Open-Source-Software vorschreiben.

Weitere Organisationen und interessierte Kreise

Der **SGB** ist mit der Rechtsänderung einverstanden. Der **Gemeindeverband** stimmt ihr ebenfalls zu, doch sollten die Kantone und Gemeinden die Methoden zur Plausibilitätsprüfung selbstständig bestimmen bzw. die bestehenden Methoden beibehalten können. Falls an der vorgeschlagenen Rechtsänderung festgehalten werden, so müsse weiter konkretisiert werden, was mit «statistischen Methoden» gemeint ist. **PARAT** regt eine verstärkte Transparenz bezüglich des Einsatzes technischer Hilfsmittel an und schlägt vor, Open-Source-Software zu nutzen.

5 Änderung der VPR: Ergebnisse im Einzelnen

Abstimmungstermine (Art. 2a VPR)

Kantone

Die Kantone sind mit den Rechtsänderungen grossmehrheitlich einverstanden (**AG, AI, BE, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, ZH**). Der Kanton **ZH** schlägt vor, mit einer Übergangsregelung festzulegen, bis wann die Volksabstimmungen noch nach den geltenden Blanko-Abstimmungsterminen durchzuführen sind und ab wann das neue Recht anwendbar ist. Der Kanton **GE** regt an, die Rechtsänderung frühestens für die Volksabstimmungen im Herbst 2025 oder ab 2026 anzuwenden. Der Kanton **NE** weist darauf hin, dass der 1. März ein kantonaler Feiertag und mit einer Ferienwoche verbunden ist, was in den Jahren 2027, 2029, 2032, 2035 und 2040 zu Problemen führen könnte. Der Kanton **VD** macht geltend, dass die Terminierung der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates den kantonalen Schulferien wenig Rechnung trage. Der Kanton **VD** betont ferner die Wichtigkeit der eidg. Abstimmungstermine für die politische Planung in den Kantonen und regt an, die Rechtsänderungen nicht vor 2027 in Kraft treten zu lassen.

Der Kanton **VS** weist darauf hin, dass die neue Regelung zu Friktionen mit den kantonalen Grossrats- und Staatsratswahlen führt. Gemäss der Kantonsverfassung finden diese Wahlen (erster Wahlgang) am ersten Sonntag im März statt; der zweite Wahlgang für die Staatsratswahlen findet am dritten Sonntag nach dem ersten Wahlgang statt (d.h. am vierten Sonntag im März). Die neue Terminplanung des Bundes würde daher eine kantonale Verfassungsänderung erfordern.

Die Kantone **LU** und **OW** regen an, Absatz 4 von Artikel 2a VPR nicht zu streichen, sondern stattdessen einen späteren Zeitpunkt zu definieren (z.B. im Herbst oder am Ende des Vorjahres).

Politische Parteien

Die politischen Parteien sind mit der neuen Regelung grundsätzlich einverstanden (**FDP, SVP, SP**). Die **MITTE** regt an, die Frist für die Zuteilung der Vorlagen auf die Abstimmungstermine von bisher vier Monaten (Art. 10a BPR) auf sechs Monate zu verlängern. Die **SP** schlägt vor, die Kriterien für die Zuteilung der Abstimmungsvorlagen auf die Termine zu regeln.

Weitere Organisationen und interessierte Kreise

Der **SGB**, der **Gemeindeverband** und die **Post** sind mit den vorgeschlagenen Rechtsänderungen einverstanden. Im Sinne der Planungssicherheit für die Gemeinden verweist der **Gemeindeverband** darauf hin, dass die Termine frühzeitig verkündet werden sollten (z.B. Ende des Vorjahres).

ANHANG / ANNEXE / ALLEGATO

Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Generalsekretariat Seilerstrasse 8a Postfach 3001 Bern
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern
Piratenpartei Schweiz Parti Pirate Suisse Partito Pirata Svizzero	Piratenpartei Schweiz 3000 Bern

Gesamtschweizerische Dachverbände / associations faitières qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	Laupenstrasse 35 3008 Bern
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23

Eidgenössische Gerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

Schweizerisches Bundesgericht (BGer) Tribunal fédéral suisse (TF) Tribunale federale svizzero (TF)	Avenue du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne 14
Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Tribunal administratif fédéral (TAF) Tribunale amministrativo federale (TAF)	Mühlemattstrasse 14a 3007 Bern

Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés / Altri interessati

Schweizerische Post La Poste Suisse La Posta Svizzera	Contact Center Post Wankdorfallee 4 3030 Bern
Partei für rationale Politik, allgemeine Menschenrechte und Teilhabe (PARAT)	PARAT 6312 Steinhausen
Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen Union centrale suisse pour le bien des aveugles Unione centrale svizzera per il bene die ciechi	Geschäftsstelle Schützengasse 4 9001 St.Gallen
Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) Fédération suisse des aveugles et malvoyants (FSA) Federazione svizzera dei ciechi e ipovedenti (FSC)	Generalsekretariat Könizstrasse 23 Postfach 3001 Bern
Procap Schweiz Procap Suisse Procap Svizzera	Frohburgstrasse 4 4600 Olten
Gemeinderat der Stadt Bern	Erlacherhof, Junkerngasse 47 Postfach 3000 Bern 8
Verein eGov Schweiz	Verein eGov-Schweiz c/o mundi consulting ag Marktgasse 55 Postfach 3001 Bern
Die Vereinigung aktiver Senior:innen- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz (VASOS FARES) Fédération des Associations des retraité-e-s et de l'entraide en Suisse (VASOS FARES) Federazione associazioni dei pensionati e delle pensionate e d'autoaiuto in Svizzera (VASOS FARES)	VASOS FARES 3000 Bern
Verein SignCollector	Verein SignCollector 3097 Liebefeld
Gerold Steinmann	-
Luka Markić	Zentrum für Demokratie Villa Blumenhalde Küttigerstrasse 21 5000 Aarau
Inclusion Handicap (IH)	Mühlemattstrasse 14a 3007 Bern
Stiftung für direkte Demokratie Fondation pour la démocratie directe	-